LWL-Dezernat Jugend und Schule
Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Einrichtungsbericht

# Abschlussbericht zur anlassunabhängigen Qualitätsprüfung

| | |
|---|---|
| **Prüfbereich:** | **Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung über Tag und Nacht (Wohneinrichtungen)** |
| **Leistungserbringer:** | **Stiftung Haus Hall**<br>**Tungerloh-Capellen 34**<br>**48712 Gescher** |
| **Einrichtung:** | **Elisabeth Gruppe** |
| **ZAD-Nr.:** | **9030926.1** |
| **Termin der Prüfung:** | **20.04.2026** |

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

**Inhalt**


1 Einleitung – Rahmenbedingungen ... 3
1.1 Prüfgrundlage ... 3
1.2 Prüfgegenstand ... 3
1.3 Dauer des Prüfverfahrens ... 4
1.4 Abschlussgespräch ... 4
1.5 Prüfvorgehen ... 4
1.6 Beteiligte ... 4
2 Ergebniskategorien ... 5
3 Ergebnis der Prüfung ... 6
3.1 Strukturqualität ... 6
3.1.1 Räumlichkeiten/Außenanlagen und sächliche Ausstattung ... 6
3.1.2 Fachkonzept ... 7
3.1.3 Setting ... 7
3.1.4 Personalentwicklung ... 7
3.2 Prozessqualität ... 8
3.2.1 Qualitätsmanagement ... 8
3.2.2 Kooperations-, Gremien- und Netzwerkarbeit ... 8
3.2.3 Leistungsplanung/-erbringung und -dokumentation ... 9
3.2.4 Beteiligung und Beschwerde ... 9
3.2.5 Gewaltschutz und Meldeverpflichtung ... 10
3.3 Zusammenfassung des Prüfergebnisses ... 11
3.4 Vereinbarung(en) mit dem Leistungserbringer ... 11
3.5 Empfehlung(en) im Kontext der Beratung ... 11
3.6 Einlassung/Stellungnahme/Mitteilung des Leistungserbringers ... 12
3.7 Darstellung nicht einvernehmlich ausgeräumter unterschiedlicher Auffassungen ... 12
4 Unterlagenverzeichnis ... 12
5 Folgen bei festgestellten Mängeln und/oder Beanstandungen ... 12
6 Allgemeine und rechtliche Hinweise zum Prüfverfahren ... 13

# 1 Einleitung – Rahmenbedingungen

## 1.1 Prüfgrundlage

Es wird zwischen anlassunabhängigen Qualitätsprüfungen gem. §§ 128 SGB IX i.V.m. § 8 AG-SGB IX NRW sowie Abschnitt A Ziffer 8 des Landesrahmenvertrags gem. § 131 SGB IX und Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen aus besonderem Anlass gem. § 128 SGB IX unterschieden. Anlassunabhängige Qualitätsprüfungen überprüfen die Einhaltung von vertraglichen und/oder gesetzlichen Pflichten. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen aus besonderem Anlass werden initiiert, weil tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt.

**Bei dieser Prüfung handelte es sich um eine anlassunabhängige Qualitätsprüfung.** Die in diesem Bericht genannten Rechtsgrundlagen wurden in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

## 1.2 Prüfgegenstand

Eine Prüfung untersucht die vertragsgemäße Leistungserbringung hinsichtlich der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität nach den Grundsätzen und Maßstäben für die Qualität nach Abschnitt A Ziffer 7 LRV, den Maßgaben der jeweils zugrundeliegenden schriftlichen Vereinbarungen gem. § 125 ff. SGB IX des Leistungsangebots sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen.

Die Übersicht der Prüfkriterien „Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung über Tag und Nacht (Wohneinrichtungen)“ ist unter folgender Verlinkung einsehbar:
https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/media/filer_public/59/c7/59c7d056-51f9-4a78-9122-a46705900ec2/2026_04_01_prufkriterienubersicht.pdf

## 1.3 Dauer des Prüfverfahrens

Das Prüfverfahren fand im folgenden Zeitraum statt: 20.04.2026 – 02.07.2026

## 1.4 Abschlussgespräch

Das Abschlussgespräch fand am 03.06.2026 statt.

## 1.5 Prüfvorgehen

Eine Prüfung erfolgt anhand landeseinheitlicher Prüfkriterien in Form von Gesprächen zwischen den Beteiligten, der Sichtung/Auswertung von Unterlagen und der Besichtigung der Räumlichkeiten/Außengelände.

## 1.6 Beteiligte

| | |
|---|---|
| Leistungserbringer | Frau Waltering-Ayvera, Bereichsleitung<br>Herr Burkart, Gruppenleitung |
| EGH-Träger | Julius Rothkegel, Tel. 0251 591-7598, E-Mail: julius.rothkegel@lwl.org<br>Katrin Schindler, Tel. 0251 591-1429, E-Mail: katrin.schindler@lwl.org |

# 2 Ergebniskategorien

Die Ergebnisdarstellung erfolgt pro Prüfaspekt in folgende (Ergebnis-)Kategorien:

**Mangel:** Bei einem Mangel liegt eine Abweichung gegenüber den vertragsrechtlichen und/oder gesetzlichen Anforderungen vor. Erheblich ist ein Mangel insbesondere, wenn leistungsberechtigte Personen einen Schaden zu erleiden drohen bzw. bereits einen Schaden erlitten haben. In der Regel werden Anforderungen oder Vereinbarungen zur Beseitigung des Mangels formuliert und Fristen bestimmt. Soweit ein Mangel mit der konkreten Feststellung einer Verletzung einer vertragsrechtlichen Verpflichtung einhergeht, ist für die Dauer dieser Pflichtverletzung gem. § 129 SGB IX die Vergütung zu kürzen.

**Beanstandung:** Bei einer Beanstandung wird eine Störung erkannt, die ein Missverhältnis bezogen auf die Grundsätze und Maßstäbe der Qualität zum Inhalt hat. Zu beanstandeten Sachverhalten können Stellungnahmen durch den Leistungserbringer erforderlich werden. In der Regel werden Hinweise, Anforderungen oder Vereinbarungen zur Beseitigung der Störung formuliert und ggf. Fristen bestimmt.

**Feststellung von Verbesserungspotential:** Werden in Prüfungen Möglichkeiten zur Verbesserung erkannt, werden dazu in der Regel Handlungsempfehlungen formuliert. Dies sind Hinweise, die die Möglichkeit geben, Prozesse im Sinne der Qualitätssteigerung umzusetzen. Handlungsempfehlungen haben keinen bindenden Charakter, können aber in einem späteren Problemfall zu inhaltlichen Aspekten der Empfehlung zur Überprüfung herangezogen werden.

**Keine Feststellung:** In der Regel attestiert dies, dass der betreffende Leistungs-/Prüfaspekt aus Sicht der Prüfenden in der gesetzlich vorgegebenen bzw. vertraglich vereinbarten Qualität erbracht wird. Es ist dennoch möglich, dass Vereinbarungen und/oder Handlungsempfehlungen formuliert werden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn sich wesentliche Merkmale des betreffenden Leistungs-/Prüfaspekts zum Zeitpunkt der Prüfung in Überarbeitung befanden und/oder die weitere diesbezügliche Prüfung/Beratung – zunächst – einer anderen Stelle obliegt.

# 3 Ergebnis der Prüfung

Die folgenden Prüfkriterien werden auf der „ausführenden Ebene", also in ausgewählten Wohngruppen, geprüft. Es wird geprüft, ob und wie die Vorgaben des Leistungserbringers zu handlungsleitenden Strukturen sowie die rechtlich, gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben umgesetzt wurden. Der Träger ist als Leistungserbringer für die Einhaltung aller rechtlich, gesetzlich und vertraglich festgeschriebenen Qualitätsstandards in seinen Wohngruppen verantwortlich.
Die Umsetzung der in diesem Prüfbericht getroffenen Vereinbarungen und Empfehlungen liegt somit in der Verantwortung des Leistungserbringers. Der Leistungserbringer verpflichtet sich gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe, die in diesem Prüfbericht unter 3.4 genannte(n) Vereinbarung(en) umzusetzen.

## 3.1 Strukturqualität

### 3.1.1 Räumlichkeiten/Außenanlagen und sächliche Ausstattung

3.1.1.1. Die gem. Angaben im Fachkonzept (ggf. Grundriss) / im Zuge des Verfahrens zur Erteilung der Betriebserlaubnis ausgewiesenen und damit vorzuhaltenden Räumlichkeiten (Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume) sowie Außenanlagen werden ihrem Zweck entsprechend genutzt.
☒ ja
**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

3.1.1.2. Den untergebrachten leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen stehen Einzelzimmer zum Wohnen zur Verfügung bzw. die Ermöglichung des Wohnens in Einzelzimmern wird seitens des LE angestrebt.
☒ ja
**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

3.1.1.3 Die sächliche Ausstattung der Räumlichkeiten sowie die Außenanlagen stehen in einer angemessenen Relation zu den Leistungsangeboten des Leistungserbringers und gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen erbracht werden können.
☒ ja
**Anmerkung(en):** Die Wohngruppe Elisabeth verfügt über einen gemeinschaftlichen Wohn- und Essraum. Entsprechend der aktuellen Bedürfnisse der dort lebenden Kinder- und Jugendlichen ist er ausgestattet. Die Sofalandschaft ist eine Sonderanfertigung mit abwaschbaren Oberflächen und besonders schwer. Gut sichtbar ist der Wochenplan mit Piktogramm im Wohnraum aufgehängt. Insgesamt wird über den gesamten Wohnbereich mit Piktogrammen gearbeitet. Der

Außenbereich ist eingezäunt, so dass sich die Kinder und Jugendlichen gefahrenlos bewegen können.
**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

### 3.1.2 Fachkonzept

3.1.2.1 Das Fachkonzept sowie das (Qualitäts-)Handbuch sind im Alltag verfügbar. Die Inhalte sind den einzelnen Mitarbeitenden bekannt und es kann jederzeit darauf zugegriffen werden.
☒ ja
**Anmerkung(en):** Das aktuell vorliegende Fachkonzept ist in ausgedruckter Form im Büro der Wohngruppe vorzufinden. Ebenso ist das Büro mit einem PC ausgestattet. Von diesem haben alle Mitarbeitenden der Wohngruppe Zugriff auf das QM-System des Trägers. Hier ist das aktuelle Fachkonzept ebenso hinterlegt.
**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

### 3.1.3 Setting

3.1.3.1 Die **Gruppengröße** überschreitet in der Regel nicht die Anzahl von 8 Kindern oder Jugendlichen. Maßgeblich ist die im Fachkonzept und der Betriebserlaubnis festgelegte Gruppengröße.
☒ ja
**Anmerkung(en):** Aktuelle leben 6 Kinder- und Jugendliche/ junge Erwachsene im Alter von 12-21 Jahren im Wohnsetting.
**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

3.1.3.2 Die **Kontinuität der Unterstützung** ist durch das Bezugspersonensystem sichergestellt.
☒ ja
**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

### 3.1.4 Personalentwicklung

3.1.4.1 **Team- / Dienst- und Fallgespräche** finden regelmäßig statt.
☒ ja
**Anmerkung(en):** Grundsätzlich sind wöchentliche Gespräche avisiert. Es finden im Wechsel Teamgespräche und Gruppengespräche statt. Im Rahmen der Gruppengespräche wird neben dem Wohngruppenteam die Bereichs- und Abteilungsleitung eingeladen. In den Gruppengesprächen findet überdies eine Fall-

beratung/ interne Supervision statt. Bei der Durchsicht der Team- und Gruppengesprächsprotokolle wurde festgestellt, dass der avisierte Turnus von einer Woche nicht immer eingehalten wird. Dennoch wurde deutlich, dass die Gespräche regelmäßig stattfinden. Mitarbeitende die nicht am Gespräch teilgenommen haben, lesen im Nachgang die Protokolle und zeichnen dies ab.
**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

## 3.2 Prozessqualität

### 3.2.1 Qualitätsmanagement

3.2.1.1 Im Rahmen des Qualitätsmanagements ist mittels standardisierter **Darstellung, Fortschreibung und Dokumentation der Schlüsselprozesse** der Leistungserbringung sichergestellt, dass die vereinbarte Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gewährleistet ist.
☒ ja
**Anmerkung(en):**

- Art/ Form Qualitätsmanagement: Intranet; Vivendi
- Prozesse/Verfahren sind im Alltag verfügbar: Im Outlookkalender werden wiederkehrende Prozesse (z.B. Materialbestellung) festgehalten. Die jeweilige diensthabende Person ist dann für die Erfüllung der Aufgabe zuständig.
- Einarbeitung ins Qualitätsmanagement für neue Mitarbeitende: Der Träger hält für neue Mitarbeitende eine Einarbeitungsmappe vor.

Überdies gibt es spezifische Schlüsselaufgaben, für die einzelne Mitarbeitende benannt sind. Beispiele hierfür sind „Kasse; Dienstplan; Pflegeprozesse"-
**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

### 3.2.2 Kooperations-, Gremien- und Netzwerkarbeit

3.2.2.1 Der Leistungserbringer ist in der regionalen, sozialräumlichen Angebotsstruktur vernetzt. Es besteht eine entsprechende Anbindung in Kooperationsstrukturen.
☒ ja
**Anmerkung(en):** Insgesamt verfügt die bischöfliche Stiftung Haus Hall über ein umfangreiches Angebot an Kooperationspartnern. Dies ist in einer Broschüre der Stiftung Haus Hall zu finden.
**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

### 3.2.3 Leistungsplanung/-erbringung und -dokumentation

3.2.3.1 Der Leistungserbringer führt für jeden Einzelfall **eine individuelle Leistungsdokumentation**.

☒ ja

**Anmerkung(en):** Anhand von Stichproben wurde eine regelmäßige Leistungsdokumentation mit dem System Vivendi nachgewiesen.

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

3.2.3.2 Die **Konkretisierung der Leistungsziele** im Einzelfall wird mindestens jährlich vorgenommen und basiert auf dem regelmäßigen Kontakt mit den leistungsberechtigten Kindern/Jugendlichen sowie deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten und auf der regelmäßigen Fortschreibung im individuellen Teilhabe-/Gesamtplan.

☒ ja

**Anmerkung(en):** Der Leistungserbringer stellt aktuell das System der internen Ziel- und Leistungsplanung um. Es wird ein neues System „Easyplanung" etabliert. Aktuell werden alle Ziele und Maßnahmen eingefügt. Der Prozess ist noch nicht abschließend flächendeckend ausgerollt (Frist Ende Mai). Da sich der Leistungserbringer bereits im Umstellungsprozess befindet, wird auf eine Vereinbarung zu diesem Prüfpunkt verzichtet. Zukünftig soll jährlich ein Gespräch zwischen Bezugsbetreuung und dem Kind/Jugendlichen stattfinden um die Konkretisierung der Leistungsziele vorzunehmen. Die Erziehungs- und Sorgeberechtigten werden im Anschluss über die Inhalte informiert.

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

### 3.2.4 Beteiligung und Beschwerde

3.2.4.1. Die Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen und Erziehungs- und Sorgeberechtigten an der individuellen Leistung gem. des Teilhabe- und Gesamtplans sowie der strukturellen Leistungsausgestaltung im Wohnsetting wird durch die Mitarbeitenden sichergestellt und dokumentiert. Dabei wird besonders auf die Teilhabemöglichkeiten im sozialen Umfeld und den Kontakt zur Herkunftsfamilie geachtet.

☒ ja

**Anmerkung(en): siehe Anmerkung 3.2.3.2.**

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

3.2.4.2 **Ermittlung der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten und deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten** im Hinblick auf die Leistungserbringung sind geeignete Verfahren/Prozesse bzw. Instrumente/Methoden im Rahmen des Qualitätsmanagements vorgesehen und etabliert (s. auch 3.3.2.1).

☒ teilweise

**Anmerkung(en):** Der Leistungserbringer ermittelt durch Gespräch mit den Kinder- und Jugendlichen die Zufriedenheit. Es sind keine festgelegten Verfahren und Prozesse verankert. Der Leistungsträger hat ein festverankertes Kinderrechteformat an dem interessierte Kinder und Jugendliche (1*monatlich) teilnehmen können.

**Ergebniskategorie:** Feststellung von Verbesserungspotential

**Vereinbarung(en) und/oder Empfehlung(en) zu diesem Prüfpunkt:**

☒ Empfehlungen(en), s. 3.5., lfd. Nr(n). 3.5.1.

### 3.2.5 Gewaltschutz und Meldeverpflichtung

3.2.5.1 **Maßnahmen zur Krisenintervention** sind beschrieben und werden sichergestellt.

☒ ja

**Anmerkung(en):** Die Maßnahmen zur Krisenintervention sind im ausgedruckter Form als „Notfallordner" im Mitarbeitendenbüro vorhanden. Ebenso gibt es eine Liste mit wichtigen Notfallnummern in ausgedruckter Form. Ferner ist die Nachsorge nach besonderen Vorkommnissen innerhalb der Stiftung Haus Hall geregelt und bei der Teamleitung der Wohngruppe bekannt.

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

3.2.5.2 Die Durchführung von freiheitsentziehende/freiheitsbeschränkende Maßnahmen (**FEM/FBM**) erfolgt einzelfallbezogen und ausschließlich mit gültigem richterlichem Beschluss.

☒ ja

**Anmerkung(en):** Für die durchgeführten Maßnahmen wurden richterliche Beschlüsse eingesehen.

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

3.2.5.3 Die **Verpflichtung zur Meldung besonderer Vorkommnisse** gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe sowie das konkrete Vorgehen sind bekannt und in den Prozessabläufen im Rahmen des Qualitätsmanagements implementiert.

☒ ja

**Ergebniskategorie:** Keine Feststellung

## 3.3 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Feststellung Mängel/Beanstandungen/Verbesserungspotentiale:
☒ ja

Anzahl festgestellter Mängel: 0

Anzahl festgestellter Beanstandungen: 0

Anzahl festgestellter Verbesserungspotentiale: 1

Anzahl getroffener Vereinbarungen: 0
s. unter 3.5

Anzahl ausgesprochener Empfehlungen: 1
s. unter 3.6

## 3.4 Vereinbarung(en) mit dem Leistungserbringer

## 3.5 Empfehlung(en) im Kontext der Beratung

**Ermittlung der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten und deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten (Ziffer 3.2.4.2)**

Es wird empfohlen (siehe auch Trägerbericht 3.7.), in regelmäßigen Abständen (oder kontinuierlich im laufenden Betrieb) proaktive Befragungen/Erhebungen zur Ermittlung der Zufriedenheit durchzuführen. Zu diesem Zweck sind zusätzlich zum bestehenden Beschwerdemanagement geeignete standardisierte Verfahren/Instrumente/Methoden für die Ermittlung und Reflexion zu entwickeln/etablieren:

- proaktive Aushändigung/Bereitstellung von Feedback-/Erhebungsbögen für Erziehungs-/Sorgeberechtigte zur Ermittlung der Zufriedenheit (z.B. im Rahmen regelm. stattfindender Gespräche, auf der Internetseite, bei Zusammenkünften/Festen)
- proaktive Bereitstellung von Feedback-/Erhebungsbögen oder anderweitigen Formaten für Leistungsberechtigte zur Ermittlung der Zufriedenheit (z.B. Auslage in der Einrichtung/Wohngruppe) – Darstellung der Inhalte in Leichter Sprache, Piktogrammen o.ä.; die jeweiligen individuellen Möglichkeiten/Voraussetzungen/Ressourcen der untergebrachten KiJu sollten bei der Erarbeitung geeigneter Formate unbedingt berücksichtigt und die Geeignetheit/Praxistauglichkeit im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Team-/Reflexionsgesprächen kontinuierlich reflektiert werden

Die im Rahmen des Qualitätsmanagements zu entwickelnden standardisierten Verfahren/Prozesse zur proaktiven Ermittlung der Zufriedenheit der LB sowie deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten sollten als ergänzende „Bausteine“ des Beschwerde-managements betrachtet und in diesem Zusammenhang reflektiert, dokumentiert und zum Zwecke der Qualitätsentwicklung/-sicherung genutzt werden.

## 3.6 Einlassung/Stellungnahme/Mitteilung des Leistungserbringers

./.

## 3.7 Darstellung nicht einvernehmlich ausgeräumter unterschiedlicher Auffassungen

./.

# 4 Unterlagenverzeichnis

Siehe Trägerbericht

# 5 Folgen bei festgestellten Mängeln und/oder Beanstandungen

Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist gem. § 129 Abs. 1 Satz 1 SGB IX die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen.
Die Entscheidung, ob eine Vergütungskürzung erfolgt, wird seitens des Trägers der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der Besonderheiten des Einzelfalls getroffen.

**Vergütungskürzung**

☒ **Nein** eine Kürzung der Vergütung aufgrund der/des festgestellten Ma(e)ngel(s)/Beanstandung(en) wird/werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zum jetzigen Zeitpunkt als nicht indiziert erachtet. Beispielhafte Gründe sind:

- Es handelt sich um (einen) geringfügige(n) Ma(e)ngel/Beanstandung(en)
- Die festgestellte(r) Ma(e)ngel/Beanstandung(en) hatte(n) keinen gewichtigen Einfluss auf die Leistungserbringung und konnte durch Beratung behoben werden.
- Es handelte sich um (eine/n) äußerst temporäre(n) Ma(e)ngel/ Beanstandung(en)
- Die/der Ma(e)ngel/Beanstandung(en) bezog sich auf einen Leistungsaspekt, der auf einer neuen gesetzlichen Anforderung begründet (Übergangszeitraum)

# 6 Allgemeine und rechtliche Hinweise zum Prüfverfahren

Diese Prüfung und der auf dieser Grundlage erstellte Bericht stellt einen Ausschnitt und eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Prüfung dar. Hierbei wird überprüft, **ob** der gesetzliche und vertragliche Mindestqualitätsstandard in Bezug auf einzelne Aspekte der Struktur- und Prozessqualität eingehalten wird.
Die Bewertung der einzelnen Prüfkriterien erfolgt anhand der zum Zeitpunkt der Prüfung erhobenen Daten. Die Prüfung kann sich auf einen Prüfungsgegenstand beziehen, der zum Zeitpunkt der Prüfung längstens fünf Kalenderjahre zurückliegt. Längstens darf eine Prüfung einen Zeitraum von 24 Monaten umfassen (LRV nach §131 SGB IX NRW AT 8.2. Abs. 2).
Basiert die Bewertung eines einzelnen Prüfkriteriums nicht alleinig auf der Momentaufnahme, so wird der konkrete Prüfzeitraum im Zuge des Prüfverfahrens dargelegt und im Bericht unter dem jeweiligen Kriterium ausgewiesen.
Eine Bewertung, **wie** einzelne Prüfaspekte einrichtungsspezifisch darüber hinaus umgesetzt werden, ist nicht originärer Bestandteil einer Qualitätsprüfung. Eine erfolgte Prüfung schließt folglich Rückmeldungen oder Fragestellungen anderer Zuständigkeitsbereiche des LWL hinsichtlich der fachlichen Umsetzung zu einzelnen Prüfaspekten nicht aus.

Der Träger der Eingliederungshilfe und die aufsichtführende Behörde des LWL-Landesjugendamtes informieren sich im Rahmen von Prüfungen gegenseitig über relevante Tätigkeiten und Erkenntnisse in den zu prüfenden Einrichtungen (gem. § 128 SGB IX und §§ 45, 46 SGB VIII). Dies hat u.a. zum Ziel, Doppelprüfungen durch Verfahrensabsprachen zu vermeiden, vor allem jedoch, den Kinderschutz sicherzustellen.

**Eine im Rahmen der Prüfung nicht erfolgte Beanstandung stellt den Leistungserbringer nicht von der Beseitigung unentdeckter Mängel frei.**

Sofern aufgrund einer Pflichtverletzung seitens des Leistungserbringers eine Vergütungskürzung geboten und beabsichtigt ist, wird der vorgesehene Kürzungsbetrag seitens des Trägers der Eingliederungshilfe gem. LRV A. 8.5 Abs. 1 mit der Bekanntgabe des vorläufigen Berichts beziffert. Die Höhe des Kürzungsbetrags soll begründet werden.

Über die Höhe des Kürzungsbetrages, den der Träger der Eingliederungshilfe im vorläufigen Bericht benennt, ist gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 SGB IX zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen.
Es wird darauf hingewiesen, dass der Leistungserbringer innerhalb von **vier Wochen** nach Bekanntgabe des vorläufigen Berichts Gelegenheit erhält, hierzu Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme zum vorläufigen Bericht gibt der Träger der Eingliederungshilfe dem Leistungserbringer den Abschlussbericht innerhalb von weiteren vier Wochen bekannt.

Unterschiedliche Auffassungen zu einzelnen Punkten und/oder hinsichtlich der Höhe des im vorläufigen Bericht bezifferten Kürzungsbetrages, bezüglich derer kein Einvernehmen erzielt werden konnte, werden unter Angabe der jeweiligen Argumente/Ausführungen im Abschlussbericht dargestellt.

Hinsichtlich strittiger Punkte ist jede Vertragspartei berechtigt, die nach § 133 SGB IX zuständige Schiedsstelle (Geschäftsstelle bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln) innerhalb der gem. § 126 SGB IX vorgesehenen Frist von drei Monaten anzurufen.

**Die im Abschlussbericht enthaltene Zusammenfassung des Prüfergebnisses** (s. 3.4) **ist den Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten durch den Leistungserbringer in gut wahrnehmbarer Form zugänglich zu machen** (Ziffer 8.3 (5) LRV nach § 131 SGB IX).

Münster, 02.07.2026
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag

| | |
|---|---|
| gez. | gez. |
| Julius Rothkegel | Katrin Schindler |